

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Bachenberg
vom 2. Oktober 2003
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 04.02.2022

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 10.08.2001 außer Kraft.

Bachenberg, 2. Oktober 2003
Ortsgemeinde Bachenberg

Ulrich B e c k e r
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Bachenberg vom 2. Oktober 2003

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 04.02.2022

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung 200 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung 200 €

„II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung,
je Grabstelle 200 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen
je Jahr und Grabstelle 10 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden
die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.“

III. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

1. Beisetzung einer zweiten Urne in einem Reihengrab
oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes 200 €
2. Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder Wahlgrab
oder in einer Grabstelle mit einer Leiche 200 €

IV. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

VIII. Entfernung und Einebnung von Grabstätten

1. Reihengrabgrabstätte 250 €
2. Urnenreihengrabstätte 100 €
3. Wahlgrabstätte 350 €

IX. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/Nutzungszeit erhoben.

1. Reihengrabstätte pro Jahr 10 €
2. Wahlgrabstätte je Grabstelle pro Jahr 10 €
3. Urnenreihengrabstätte pro Jahr 10 €